

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 10.11.1979 aufgrund des § 14, Abs. 1 und 4 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz – HeilBG) vom 20.10.1978 folgende vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt mit Schreiben vom 16.11.1979 genehmigte Wahlordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 22.11.1986, am 23.11.1991, am 14.11.1998, am 18.11.2000 und am 10.03.2007 beschlossenen und vom Ministerium für Umwelt und Gesundheit am 26.01.1987, am 05.02.1992, am 15.01.1999, am 05.12.2000 und am 20.04.2007 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

§ 1 Wahlverfahren

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Mehrheitswahl im schriftlichen Verfahren gewählt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, das in das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises eingetragen ist.

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist

a) derjenige, für den zur Besorgung aller oder eines Teils seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder durch einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt ist; dies gilt nicht im Fall der Betreuung aufgrund einer körperlichen Behinderung;

b) wer durch Richterspruch das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen rechtskräftig verloren hat.

(3) Das Wahlrecht ruht bei einem Mitglied, das

a) wegen psychischer Krankheit oder geistiger oder seelischer Behinderung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,

b) sich in Strafhaft befindet,

c) auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsstrafe verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, sofern er nicht

- a) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Absatz 2) oder sofern nicht sein Wahlrecht ruht (Absatz 3),
- b) durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb der Kammer verloren hat (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Heilberufsgesetz),
- c) durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, rechtskräftig verloren hat.

§ 3 Wahltag

Der Vorstand der Landesapothekerkammer bestimmt einen Termin mit Uhrzeit, bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muß (Wahltag). Er hat den Wahltag den einzelnen Kammermitgliedern spätestens zwei Monate vor dessen Ablauf durch Rundschreiben und in der Pharmazeutischen Zeitung bekanntzugeben.

§ 4 Wahlkreise

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer wird in drei Wahlkreisen durchgeführt.

(2) Wahlkreis I umfasst die Bereiche: Ahrweiler, Altenkirchen/Westerwald, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis, sowie die kreisfreie Stadt Koblenz.

Wahlkreis II umfaßt die Bereiche: Landkreise Alzey-Worms, Bad-Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südpfalz, sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau i. d. Pfalz, Ludwigshafen a. R., Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken.

Wahlkreis III umfaßt die Bereiche: Bernkastel-Wittlich, Daun, Eifelkreis, Trier-Saarburg und die kreisfreie Stadt Trier.

§ 5 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 14 Abs. 4 sind auf je 50 wahlberechtigte Kammermitgliedern in jedem Wahlkreis ein Vertreter und auf je 100 wahlberechtigte Kammermitglieder ein Ersatzmann zu wählen.

(2) Ergibt sich bei der Teilung der Anzahl der Wahlberechtigten durch die in Abs. 1 bestimmten Meßzahlen in einem Wahlkreis ein Rest, der mehr als die Hälfte der jeweiligen Meßzahlen beträgt, so entfallen auf den Rest ein weiterer Vertreter bzw. ein Ersatzmann.

(3) Der Vorstand der Landesapothekerkammer stellt fest, wieviele Vertreter und Ersatzmänner in jedem Wahlkreis zu wählen sind und gibt dies spätestens zwei Monate vor Ablauf des Wahltages (§ 3) den einzelnen Kammermitgliedern durch Rundschreiben bekannt.

§ 6 Wahlleiter

(1) Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand der Landesapothekerkammer ein Wahlleiter sowie ein Stellvertreter für die Wahlkreise gemeinsam bestellt.

(2) Die Wahlkreise und die Namen des Wahlleiters und des Stellvertreters sind vom Vorstand der Landesapothekerkammer spätestens zwei Monate vor Ablauf des Wahltages den einzelnen Kammermitgliedern durch Rundschreiben bekannt.

§ 7 Wahlausschuß

(1) Bei der Landesapothekerkammer wird ein für die Wahlkreise gleichermaßen zuständiger Wahlausschuß gebildet.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern, die der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesapothekerkammer aus dem Kreise der Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Jeder Wahlkreis muß im Wahlausschuß mit je einem Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Kammermitglieder Zutritt.

§ 8

Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es:

1. über Beanstandungen des Wählerverzeichnisses zu entscheiden, und die Entscheidungen schriftlich zu begründen (§ 9 Abs. 4),
2. die Wahlvorschläge aufzustellen (§ 11),
3. den Wahlvorgang nach § 14 Abs. 1 und 2 zu überwachen,
4. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden (§ 15 Abs. 1),
5. das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen vorläufig festzustellen (§ 14 Abs. 3),
6. die Anfertigung einer Niederschrift über den Wahlvorgang (§ 14 Abs. 5, 7 und 8),
7. das Gesamtwahlergebnis vorläufig festzustellen (§ 14 Abs. 6),
8. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden (§ 18 Abs. 1).

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Wahlkreis hat die Landesapothekerkammer ein Wählerverzeichnis aufzustellen, in das die wahlberechtigten Kammermitglieder eingetragen werden. Es sind dies diejenigen Kammermitglieder, die in dem betreffenden Wahlkreis berufstätig sind. Nichtberufstätige Kammermitglieder werden in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises eingetragen, in dem sie wohnhaft sind. Sind Kammermitglieder in keinem Wahlkreis mehr berufstätig oder wohnhaft, so ist der Wahlkreis ihrer letzten beruflichen Tätigkeit und, sofern dieser nicht feststellbar ist, der Wahlkreis ihres letzten Wohnsitzes maßgebend. Die Kammermitglieder werden mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und ihrer Berufsgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen. Bestehen Zweifel, in welchem Wahlkreis ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so entscheidet hierüber der Vorstand der Landesapothekerkammer. Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 70. Tage vor Ablauf des Wahltages (§ 3) abzuschließen.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist von seiner Eintragung in das für ihn maßgebliche Wählerverzeichnis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Wahltages schriftlich zu unterrichten, sofern sein Wahlrecht nicht ruht.

(3) Die Wählerverzeichnisse können vom 55. bis 46. Tage vor Ablauf des Wahltages bei der Landesapothekerkammer eingesehen werden. Dies ist den einzelnen Kammermitgliedern mit der Bekanntgabe des Wahltages (§ 3) durch Rundschreiben mitzuteilen.

(4) Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis können innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 3 bestimmten Frist bei dem Wahlausschuß vorgebracht werden, der in schriftlicher Form innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Beanstandungsfrist entscheidet.

(5) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Vorstand der Landesapothekerkammer eingelegt werden, der in schriftlicher Form spätestens am 24. Tage vor Ablauf des

Wahltag mit mindestens vier Vorstandsmitgliedern entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Auf Grund der Entscheidung des Wahlausschusses oder des Vorstandes der Landesapothekerkammer über Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis ist dieses vom Wahlleiter zu berichtigen.

(7) Wird ein Mitglied nach Abschluß des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht später als zehn Tage vor Ablauf des Wahltag, wahlberechtigt, so ist es auf seinen Antrag von dem Wahlleiter nach Prüfung der Wahlberechtigung noch in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

(8) Die nach § 5 ermittelte Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner wird durch Nachträge nicht berührt.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

(1) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter kann nur für die Bewerber des Wahlkreises stimmen, in dessen Wählerverzeichnis er aufgenommen ist.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages für jeden Wahlkreis.

(2) Der Wahlausschuß hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Wahltag sämtliche wählbaren Mitglieder des Wahlkreises schriftlich zur Erklärung aufzufordern, ob sie als Bewerber in den Wahlvorschlag ihres Wahlkreises aufgenommen werden wollen. Die Bereitschaftserklärung muß spätestens am 45. Tage vor Ablauf des Wahltag schriftlich beim Wahlleiter eingegangen sein. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis hat der Wahlausschuß die bis zur Aufstellung des Wahlvorschlages eingegangenen Bereitschaftserklärungen zu berücksichtigen.

(3) Spätestens sieben Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist (Abs. 2) hat der Wahlausschuß den Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag ihres Wahlkreises werden die Bewerber, die ihre Bereitschaftserklärung rechtzeitig abgegeben haben, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit, in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Berufsgruppe (§ 9 Abs. 1) und der Anschrift aufgenommen.

(4) Der Wahlvorschlag muß mindestens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter und Ersatzmänner in dem Wahlkreis zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorschlag muß mit der Nummer des Wahlkreises gekennzeichnet sein und den von ihm erfaßten räumlichen Bereich angeben (§ 4 Abs. 2).

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt innerhalb von sieben Tagen nach Aufstellung der Wahlvorschläge den Bewerbern von seiner Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag seines Wahlkreises.

(7) Ein Bewerber, der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, kann binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Vorstand der Landesapothekerkammer einlegen. Der Vorstand der Landesapothekerkammer hat spätestens am 24. Tage vor Ablauf des Wahltages schriftlich mit mindestens vier Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(8) Auf Grund der Entscheidungen des Vorstandes der Landesapothekerkammer ist der Wahlvorschlag zu berichtigen. In den Wahlvorschlag sind auch solche Bewerber aufzunehmen, die spätestens zu dem in Absatz 7 Satz 2 genannten Zeitpunkt auf Grund von Entscheidungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes der Landesapothekerkammer oder nach § 9 Abs. 7 in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder einzutragen sind.

(9) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge der drei Wahlkreise spätestens am 17. Tage vor Ablauf des Wahltages den einzelnen Kammermitgliedern durch Rundschreiben bekanntzumachen.

§ 12 Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter läßt die Stimmzettel für jeden Wahlkreis amtlich herstellen. Die Stimmzettel enthalten den für den jeweiligen Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschlag. Sie müssen mit dem Siegel der Landesapothekerkammer versehen werden und die Anzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner enthalten. Die Stimmzettel müssen ferner einen Hinweis enthalten, daß nur soviel Namen angekreuzt werden dürfen, wie Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind, und für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann.

(2) Ferner hat der Wahlleiter für die amtliche Herstellung undurchsichtiger, nach Wahlkreisen verschiedenfarbiger Wahlbriefumschläge und undurchsichtiger roter Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer“ sowie die Anschrift der Landesapothekerkammer tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz sowie mit der Bezeichnung des jeweiligen Wahlkreises:

„Wahlkreis I,
Wahlkreis II oder
Wahlkreis III“

versehen sein.

(3) Der Wahlleiter hat spätestens am 14. Tage vor Ablauf des Wahltages an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten den Stimmzettel seines Wahlkreises, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer der Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

(4) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum vierten Tage vor Ablauf des Wahltages bei dem Wahlleiter anfordern, der ihm dieselben ohne Rücksicht auf etwaige Zweifel an seiner Wahlberechtigung übersendet.

§ 13

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlberechtigte setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel hinter die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie aus dem jeweiligen Wahlvorschlag Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Es ist statthaft, weniger Namen anzukreuzen als die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner beträgt. Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name nur als einmal bezeichnet.

(2) Nach Ausfüllung des Stimmzettels legt der Wahlberechtigte diesen in den roten Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den roten Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt ihn und übersendet ihn dem Wahlleiter.

§ 14

Vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Wahltages ermittelt der Wahlausschuß die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann stellt der Wahlleiter auf Grund der auf dem Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest. Über die Wahlberechtigung von Absendern, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, entscheidet der Wahlausschuß. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuß verneint, so ist der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit den Wahlunterlagen bis zu dem in § 20 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.

(2) Nach Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders öffnet der Wahlleiter die Wahlbriefumschläge und legt nach Wahlkreisen getrennt die roten Wahlumschläge in drei verschlossene Urnen. Nachdem sämtliche roten Wahlumschläge in den Urnen durcheinander gemischt sind, werden sie geöffnet und von dem Wahlausschuß werden die auf den Namen der Bewerber entfallenden gültigen Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen vorläufig festgestellt.

(3) Nach dieser Feststellung werden, mit der Höchstzahl beginnend, die aus dem Wahlvorschlag gewählten Vertreter und Ersatzmänner der Wahlkreise ermittelt. Die Reihenfolge ergibt sich in den einzelnen Wahlkreisen aus der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Wahlausschusses gezogene Los.

(4) Ergibt die Feststellung, daß unter den gewählten Vertretern Bewerber, die zu der Berufsgruppe der selbständigen Apotheker, nichtselbständigen Apotheker und Industrieapotheker gehören, nicht vertreten sind, so wird geprüft, ob Bewerber der nicht vertretenen Berufsgruppe wenigstens in einem der Wahlkreise Stimmen erhalten haben. Ist dies der Fall, ist ohne Rücksicht auf die Wahlkreise derjenige Bewerber der nicht vertretenen Berufsgruppe zusätzlich als Vertreter für die drei Wahlkreise gewählt, der die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Wahlausschusses gezogene Los.

(5) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Abschließend stellt der Wahlausschuß in einem gesonderten Protokoll das gesamte Wahlergebnis vorläufig fest.

(7) Die Wahlbriefumschläge sowie die roten Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Wahlausschuß für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden nach Wahlkreisen getrennt, gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.

(8) Die Niederschrift, das Protokoll und die in Absatz 7 genannten Unterlagen sowie die Stimmzettel sind alsbald nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses dem Vorstand der Landesapothekerkammer vorzulegen.

§ 15

Ungültige Stimmzettel und Stimmen

(1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Wahlausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind;

b) die außer den Wahlkreuzen (hinter den Namen der Bewerber) noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten;

c) wenn mehr Namen von Bewerbern angekreuzt wurden, als aus dem betreffenden Wahlvorschlag Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind;

d) wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein gekennzeichnete Stimmzettel für einen Wahlvorschlag befindet.

(3) Ungültig sind Stimmen, aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt.

§ 16

Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer stellt das Wahlergebnis endgültig fest, teilt den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(2) Das festgestellte Wahlergebnis wird hinsichtlich der gewählten Vertreter und

(3) Ersatzmänner mit Stimmenzahlen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Rundschreiben der Landesapothekerkammer und in der Pharmazeutischen Zeitung bekanntgegeben.

§ 17

Nachrücken der Ersatzmänner

(1) Das Nachrücken eines Ersatzmannes im Falle des Ablehnens der Wahl oder eines sonstigen Ausscheidens eines Vertreters richtet sich nach der höchsten Stimmenzahl.

(2) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus sonstigen Gründen aus, so stellt der Vorstand der Landesapothekerkammer fest, welcher Ersatzmann nach der Reihenfolge (Absatz 1) nachrückt. Er benachrichtigt den Ersatzmann. §16 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Anfechtung der Wahl

(1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 16 Abs. 2) bei dem Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzusenden.

(2) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, daß gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(3) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 19
Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Unbeschadet der in dieser Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe, sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 20
Aufbewahren der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind zwölf Monate nach Ablauf des Wahltages bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann sind sie zu vernichten. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluß dieses Verfahrens vernichten werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Änderungen der Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, 03. Mai 2007

Dr. Andreas Kiefer
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz